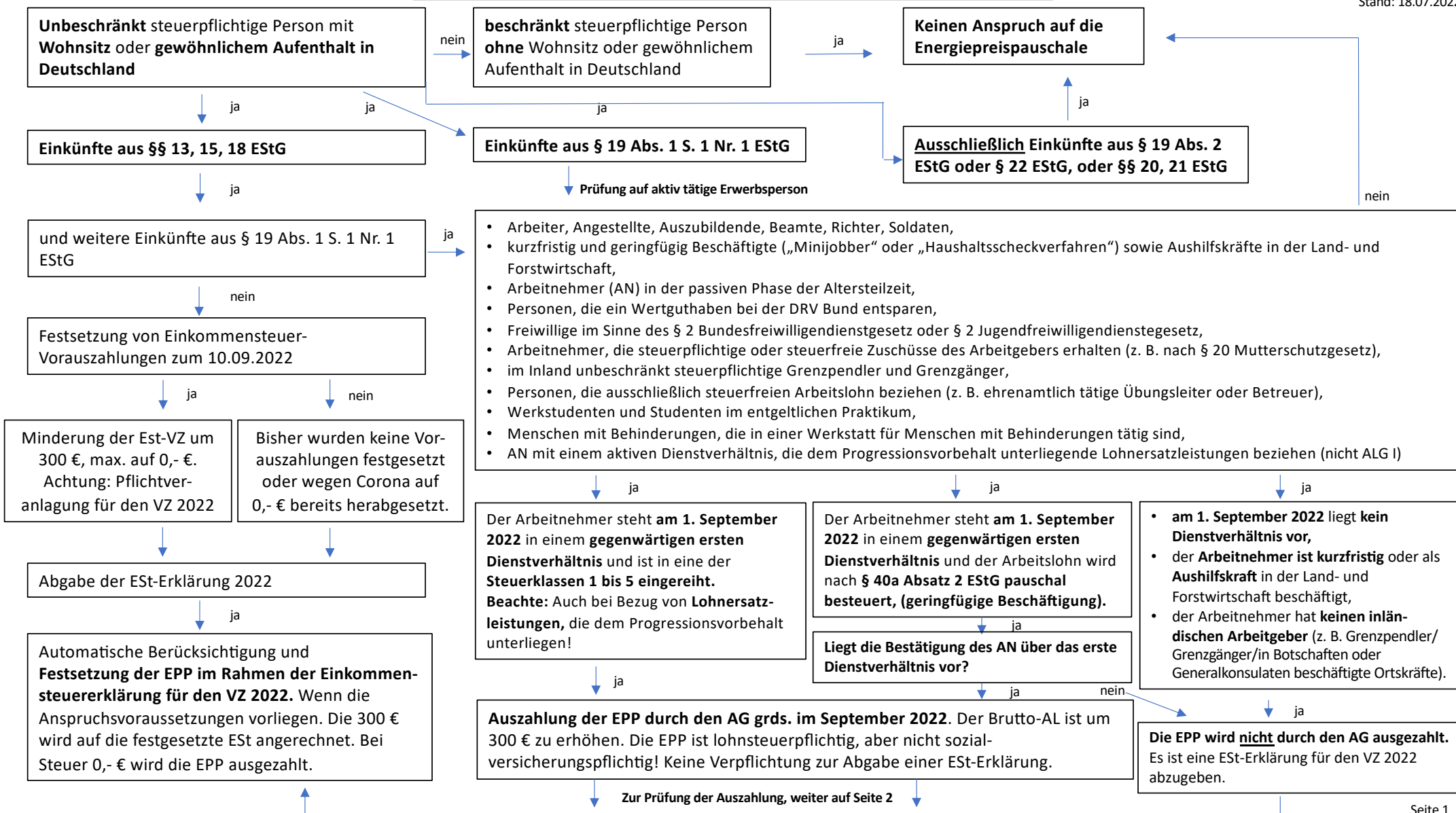


Schaubild zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzung und Auszahlung der Energiepreispausechale

Stand: 18.07.2022



Anzahl der AN, für die eine Auszahlung der EPP durch den AG erfolgen soll.

Monatsanmelder

Quartalsanmelder

Jahresanmelder

Erstattung der auszahlenden Energiepreispauschalen bereits im **Voranmeldungsverfahren August 2022 bei monatlicher Verpflichtung** zur Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen und **Auszahlung an die Arbeitnehmer mit den Lohnzahlungen im September 2022**

Erstattung der auszahlenden Energiepreispauschalen im **Voranmeldungsverfahren für das 3. Quartal 2022** bei quartalsweiser Verpflichtung zur Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen und **Auszahlung an die Arbeitnehmer mit den Lohnzahlungen im Oktober 2022**

Erstattung der auszahlenden Energiepreispauschalen bei Verpflichtung zur **Abgabe einer jährlichen Anmeldung der Lohnsteuer bis zum 10.01.2023**. Hinweis: Jahresanmelder können wahlweise sogar ganz auf die Auszahlung der Energiepreispauschale verzichten

Hierzu ist die Anzahl der zu berücksichtigen Arbeitnehmer mit 300,00 € zu multiplizieren. **Anzahl der berechtigten AN x 300,00 € = Betrag**

In der Lohnsteuer-Anmeldung für den **Monat August 2022** ist unter der neu geschaffenen **Kennzahl 35 in der Zeile 22a** daher die **Summe der auszahlenden EPP einzutragen**. **Beachte:** Die Finanzverwaltung macht einen Abgleich zwischen den **Kennzahlen 86 (Zahl der AN) und 35**. Zudem muss der Betrag **durch 300 € teilbar sein!**

In der Lohnsteuer-Anmeldung für das **3. Quartal 2022** ist unter der neu geschaffenen **Kennzahl 35 in der Zeile 22a** daher die **Summe der auszahlenden EPP einzutragen**. **Beachte:** Die Finanzverwaltung macht einen Abgleich zwischen den **Kennzahlen 86 (Zahl der AN) und 35**. Zudem muss der Betrag **durch 300 € teilbar sein!**

In der Lohnsteuer-Anmeldung für das **Kalender-jahr 2022** ist unter der neu geschaffenen **Kennzahl 35 in der Zeile 22a** daher die **Summe der auszahlenden EPP einzutragen**. **Beachte:** Die Finanzverwaltung macht einen Abgleich zwischen den **Kennzahlen 86 (Zahl der AN) und 35**. Zudem muss der Betrag **durch 300 € teilbar sein!**

Somit wird die am **12.09.2022** abzuführende Lohnsteuer an das Finanzamt um den Betrag der auszahlenden EPP verringert.

Somit wird die am **10.10.2022** abzuführende Lohnsteuer an das Finanzamt um den Betrag der auszahlenden EPP verringert.

Somit wird die am **10.01.2023** abzuführende Lohnsteuer an das Finanzamt um den Betrag der auszahlenden EPP verringert.

Auszahlung an die Arbeitnehmer mit den Lohnzahlungen im September 2022

Auszahlung an die Arbeitnehmer mit den Lohnzahlungen im Oktober 2022

Auszahlung an die Arbeitnehmer mit den Lohnzahlungen im Oktober 2022 oder später, oder Verzicht.

Arbeitnehmer mit einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis und in einer der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht: Die Energiepreispauschale unterliegt als „sonstiger Bezug“ dem Lohnsteuerabzug. Der Bruttoarbeitslohn des Arbeitnehmers ist um die 300,00 € zu erhöhen. In den Lohnsteuerprogrammen wird eine neue Lohnart "EPP" oder ähnlich eingeführt. Keine Berücksichtigung der 300,00 € bei den Sozialabgaben. **Der Nettolohn (inklusive Nettoenergiepauschale) wird dem Arbeitnehmer ausgezahlt. Kennzeichnung in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit dem Großbuchstaben E.**

Arbeitnehmer mit einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) und Pauschalversteuerung des Arbeitslohns: Nur bei Vorliegen der Bescheinigung vor Auszahlung ist die EPP an den Arbeitnehmer auszuzahlen! Der Arbeitslohn des Arbeitnehmers ist um die 300,00 € zu erhöhen, als steuerfreie Zahlung. Deshalb erhalten diese Arbeitnehmer die Energiepauschale "brutto wie netto". Bescheinigung ist zum Lohnkonto zu nehmen! Kennzeichnung in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit dem Großbuchstaben E.